

Instruction

für die Hornspindele und die Akademiengasse
eingesetzten Baumhaalgesingens

Antes Eingekaufener auf 84. Abf. 2. Ist Katholik für die Eig. Herr: Hof.
vom 22. Juni 1870. neben der Eig. langzeitige eingetragene Pachtzins-
förmigen werden in Zukunft auf die Acker und Wälder des Vorbesizers dieses
Grundstückes nachfolgende in Folge der Bestimmungen gegeben:

§ 1.

[illegible]

42.

Auf Grund des mit den eingetragenen Abschlüssen eines Vorschlags der betreffenden Prüfungsämter zu einem oder mehreren Candidaten bezugsnehmend sind im Befehlswort der Geschäftsordnung des vorgenannten Prüfungsausschusses und jedem Examinator im Befehlswort zugesetzt.

Die Direktion hat sich dem Vorschlag des Hrn. Prof. Dr. v. S. angeschlossen und ist bereit, die Kosten der Reise zu übernehmen.

93.

Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß die Candidaten in der von ihnen ausgewählten Sachangelegenheit von dem Examinator beauftragten Subjekt zu stellen Aufgabe binnen 1-1½ Stunden mit dem Klavier zu besetzen zu haben.

§ 4.

Die abgegebenen Kaufungsbriebe sind für die Abgabe an das Finanzamt
und für die Einzahlung in den Kassenschatz zu stellen, sowie die
für die Einzahlung in den Kassenschatz zu stellen.

25.

ist im singularen Häufungsfalle zu verfehlender Präzision wie eine Granat.

und Correspondenzen des geizigen Hergleifung bezugnehmend
Zu prüfen und das für die schriftlichen Arbeiten und das für die münd-
lichen Antworten und die Aufsatzgehalt.

Der Sall eines Kuffenbesichtigung der Examinatoren und Correspondenzen
hat der Examinationsaufgrund der Befunde der selben zu entscheiden.

§ 6.

Der Prüfungszugriff hat zu enthalten:

1.) Die betragende Prüfungsfächer;

2.) „ in der selben nachstehenden Verbindungen;

3.) „ Nachsicht der betragenden Examinatoren;

4.) „ Begleitigung der Revision;

5.) „ Anmerkung: Die Abhandlungsgeschichte soll dem Examen-
zugriff und auf Grund eines besondern Prüfungsgesetzes und be-
sonderlich der folgenden Punkte: auszüglich, sehr gut, gut, ziemlich gut,
gering, ungenügend.

Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß die Kandidaten 6. Aufgaben unter 10 Klausuren zu bearbeiten haben, von welchen 3. den obligaten Grund- oder Fachwissenschaften (§ 5. A. des Ministerialbefehls vom 1867), die übrigen 3. den obligaten Fachwissenschaften (§ 5. B. des Min. Bef. vom 1867. § 2. des Min. Bef. vom 22. Juni 1870) zu unterbreiten sind.

Auf welche einzelnem Klausur die vorfindenen Grund- & Fachwissen- schaften der 6. Aufgaben gestellt werden sollen, wird je nach dem Erfordernis bestimmt, welches zugleich für jedes der betreffenden Klausuren auf seinem Mittel einen Professor und einen Correferenten bestellt.

Die Wahl der Themen in jeder einzelnen Klausur wird zunächst dem Referenten zu, und liegt jedoch der Cognition und Genehmigung des Examinators, welches bei der Festlegung der einzelnem Klausur- themen zugleich auf zu bestimmen ist, ob und inwieweit bei dieser Bearbeitung die Vermittlung literarischer Hilfsmittel gestattet werde.

Aufser dem Examinator und der Stellvertreter der Prüfungsaufgaben bezüglich der in § 5. des Min. Bef. vom 6. Juli 1867. vorgeschriebenen Disposition einzelner Kandidaten vor einem Theile der schriftlichen Prüfung auf Grund der Freizeichnung eines Probas mit einem zweiten Theile oder einer Belohnung Befugung zu versehen.

Die abzugebenden Prüfungsarbeiten sind zunächst zu überreichen dem Professor und sodann dem betreffenden Correferenten zu stellen, von welchen jedes der ihm zugewiesenen Arbeiten für sich zu prüfen und selbständig zu urtheilen.

Die Beurtheilung erfolgt nach Maßgabe des Ministerialbef. von 1867. Die Arbeiten in Bezug auf diesen Befehl zum Ziele des Abzählens der Punkte und gleichzeitigen Beurtheilung des Gesamtergebnisses und Befandlung des Hoffab.

Die zu ertheilenden Urtheile sind:

vorzüglich	= 5.	ziemlich gut	= 2.
sehr gut	= 4.	zureichend	= 1.
gut	= 3.	unzureichend	= 0.

Es zeigt sich, daß die Abfertigung der Freizeichnung eines Prüfungsbasis des Referent und des Correferent vorfindenen Aufsatz sind, steht auf dem von beiden notierten Urtheile der Schriftlichkeit zu Grunde, wofür die das nicht stündlich, gilt das geringere Urtheil.

Wie bei der schriftlichen so ist auch bei der mündlichen Prüfung je ein Referent und ein Correferent thätig zu sein, wofür die Freizeichnung des mündlichen Urtheils oder der selben Bestimmungen Anwendung finden, welche in den §§ 6. - 8. für die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten gegeben sind.

Ueber die Frage, ob die schriftlichen und mündlichen Prüfung wie die Examinatoren selbst, oder ob die einzelnen Kandidaten unter geeigneter Begleitung, Begleitungswise, Examinatorführung der für die schriftlichen Arbeiten und der für die mündlichen Urtheile oder notierten Examinatoren, sowohl der in jedem einzelnen Prüfungsfache zu ertheilenden Urtheile, als auch der darauf sich ergebende Gesamtergebnisse definitiv festgestellt.

Wann die Prüfung bestanden zu sein, wird am Ende der Abfertigung der Grundwissenschaften und derjenigen der Fachwissenschaften je mindestens das Durchschnitts-urtheil "zureichend" erfaßt haben zu mögl.

§ 2. des Min. Bef. vom 22. Juni 1870.).
Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden sodann die einzelnen Urtheile in der Summe auf 14. obligaten Klausuren zusammengeführt und das Durchschnitt gezogen. Wobei der Quotient der Mittel der Differenzen zwischen den betreffenden oberen und unteren Urtheile nicht weniger als 10. sein muß, als Gesamtergebnisse angenommen, andernfalls die Klausur.

Das Prüfungsergebnis (§ 12. des Min. Bef.) hat zu entscheiden:

- 1) sämmtliche Prüfungsfächer, mit der Beurtheilung zu versehen den obligaten und den Fakultäten;
- 2) die in den einzelnen Prüfungsfächern vorfindenen Urtheile mit dem

2. Gesandtschaftsamt des Königs,
3) Inwiefern die Königl. Universität zu Göttingen das Recht hat, die
Königl. Universität zu Göttingen zu besuchen,
4) inwiefern die Universität zu Göttingen das Recht hat, die
Königl. Universität zu Göttingen zu besuchen (S. 11.) und die Universität zu Göttingen
überhaupt als bestehend angenommen wird (S. 11.).

Stuttgart, den 22. Juni 1840.

H. v. Kriesheim des Königs & des Kaisers.

Gesand.

Wablen.